Platzordnung
Camping-Coppel e.V.

Präambel

Die Grundlage dieser Platzordnung, ist die Satzung des Vereins „Camping-Coppel Bremen-Bollen e.V.“ von 1968. Die Überarbeitung der Platzordung erfolgte durch den Vorstand im Frühjahr 2010. Die jetzige Form basiert auf der ursprünglichen Platzordung, in welche die zwischenzeitlich erfolgten Mitgliederbeschlüsse der verschiedenen Jahreshauptversammlungen eingearbeitet wurden.

Zielsetzung des Vereins

Der Camping- Coppel Bremen Bollen e.V. hat sich zur Aufgabe gemacht, seinen Mitgliedern und Gästen sowie allen sonstigen Besuchern Voraussetzungen zu schaffen, die eine möglichst angenehme und erholsame Freizeitgestaltung ermöglichen. Da dieses Ziel jedoch nur gemeinschaftlich durch gegenseitige Rücksichtnahme und wechselseitige Übernahme von Pflichten erreicht werden kann, ist jedes Mitglied sowie jeder Besucher des Campingplatzes verpflichtet, sich an die Ordnung des Vereins zu halten.

§ 1 Eintritt in den Verein

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von € 15.00 (Einzelperson oder Familie) erhoben.

§ 2 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Diese Rechte sind nicht übertragbar.
2. Die Mitgliedschaft im Verein begründet keinen Anspruch auf einen Stellplatz oder Zeltplatz.

Jedes eingetretene Mitglied hat jedoch Anspruch auf Aufnahme in eine Warteliste. In der Reihenfolge dieser Eintragungen erhalten die Mitglieder einen freiwerdenden Platz zugewiesen. Durch Rücktritt von der Zuweisung erlischt der Anspruch nicht, es erfolgt jedoch ein Rangrücktritt bis ans Ende der Warteliste, ausgenommen bei besonderen und mit dem Vorstand abgestimmten Umständen.

§ 3 Platzverteilung

1. Die Platzverteilung der zur Verfügung stehenden Stell- und Zeltplätze erfolgt durch die/den Vorstandsvorsitzenden/n in Zusammenwirken mit den Platzwarten.
2. Die Mitglieder, die länger als zwei Jahre Platzbesitzer sind, haben Vorrang, auf einen freiwerdenden Platz zu wechseln. Dieses Recht geht der Warteliste vor. Der durch den Wechsel freiwerdende Platz steht der Warteliste zu.
3. Vereinbarungen zwischen Mitgliedern, die einen Platz aufgeben wollen, mit Mitgliedern, die auf der Warteliste stehen, haben für den Verein keine bindende Wirkung.
4. Ohne Genehmigung des Vorstandes darf kein Platzbesitzer seinen Platz dritten Personen – Nichtmitgliedern, Verwandten, Bekannten, Freunden zur Verfügung stellen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr; es läuft also jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 5 Platzbenutzung

1. Vom 01. Oktober bis zum 31. März sind Toiletten, Waschräume und die Schranken geschlossen. Ausnahmen können nur nach Rücksprache mit dem Vorstand / den Platzwarten gestattet werden.

2. Um die Wege zu schonen, sind die Schranken nach starken Regenfällen durch die Platzwarte zu schließen.

3. Auf den zugewiesenen Plätzen dürfen Wohnwagen zum vorübergehenden Bewohnen abgestellt werden. Als Wohnwagen gelten Wohnanhänger und Klappanhänger, die so beschaffen sind, dass sie jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können. Des Weiteren dürfen auf dem Vereinsgelände Zelte errichtet werden.

Für die Aufstellung von Mobilheimen gilt folgende Regelung:

1. Grundsätzlich muss eine Genehmigung durch die Vorsitzenden vor der Aufstellung erfolgen.

2. Das Mobilheim darf bei der Beschaffung nicht älter als 10 Jahres sein und muss sich in einem ordentlichen Zustand befinden.

3. Die maximale Größe ist 34 m² und die Gesamtlänge ohne Deichsel darf 9 Meter nicht überschreiten. Es muss genügend Platz zum Nachbarn vorhanden sein.

4. Eine Terrasse darf nur gemäß der Platzordnung angelegt werden.

5. Vorzelte für Mobilheime sind generell untersagt.

6. Das Mobilheim muss transportabel sein.

7. Beim Verlassen des Platzes muss das Mobilheim durch den Eigentümer, wenn es keinen Nachfolger gibt, entsorgt werden. Der Nachfolger übernimmt die Pflichten des Vorgängers.

8. Die bereits vorhandenen Mobilheime haben Bestandsschutz.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Aufwendungen

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Die Höhe der Pacht ergibt sich aus der Aufteilung der Summe, die jeweils laut Pachtvertrag an den Verpächter, Herrn Dirk Warnken, zu zahlen ist.

3. Jedes Mitglied erhält am Anfang des Jahres eine Rechnung über die Pacht sowie über eventuell von der Mitgliederversammlung beschlossene sonstige Kosten bzw. Umlagen für Müll, Instandsetzungen, Investitionen etc.

4. Die Stromkosten werden jährlich im Oktober durch Ablesen der Zähler ermittelt. Die Stromkosten für die Beleuchtung der Gesamtanlage, der Sanitärräume und für die Handtrockner werden umgelegt.

   (Waschmaschine und Trockner haben eigene Zähler und belastet nicht die Allgemeinheit.)

5. Der Wasserverbrauch und die sich daraus ergebende Kanalgebühr für die gesamte Anlage werden auf die Anzahl der Plätze umgelegt und im Herbst zusammen mit den Stromkosten in Rechnung gestellt.

§ 7 Zahlungsfristen

1. Die Frühjahrsrechnung - § 6, Abs. 1-3. muss spätestens bis zum 31. März jeden Jahres auf dem in der Rechnung angegebenen Vereinskonto eingegangen sein.

2. Die Herbstrechnung - § 6, Abs. 4-5. muss spätestens bis zum 15. Dezember beglichen sein.

3. Bei Zahlungsschwierigkeiten können ein befristeter Aufschub oder Ratenzahlungen gewährt werden. Bedingung ist rechtzeitige Rücksprache mit dem / der Kassenwart/in. Vertraulichkeit ist gewährleistet.

4. Bei Zahlungsrückstand können die säumigen Mitglieder persönlich oder telefonisch angesprochen werden nach Ab- und Rücksprache mit dem Schatzmeister. Ein Verzug tritt mit einem entsprechenden Hinweis auf der Rechnung sofort nach Fälligkeit ein. Findet kein telefonischer Kontakt statt oder bleibt dieser ohne Wirkung, wird ein einmaliges Schreiben (Einwurfeinschreiben) mit einer Mahngebühr i.H. 5,00 € versandt. Erfolgt nach der angegebenen Frist wieder keine Einzahlung, beauftragt der Verein ein Inkassounternehmen wodurch noch einmal Kosten für die Mitglieder entstehen. Kommt es nach der Fristsetzung durch das Inkassounternehmen wieder zu keinem Zahlungseingang, erfolgt die Kündigung des Platzes und die Mitgliedschaft im Verein.

5. Jedes Mitglied ist im eigenen Interesse verpflichtet, bei einem Wohnungswechsel dem Kassenwart die neue Anschrift mitzuteilen.

§ 8 Ordentliche Kündigungen

1. Eine rechtswirksame Kündigung des Stellplatzes hat jeweils mit einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende zu erfolgen. Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft voll zu bezahlen. Bei Fristversäumnis werden Pacht und Mitgliedsbeitrag bis zum nächst möglichem Kündigungstermin fällig.

2. Will ein Mitglied seinen Platz während des Quartals ohne Einhaltung der Kündigungsfrist verlassen, so entscheidet der Vorstand über eine Annahme der Kündigung. Die Annahme wird davon abhängig gemacht, ob der Platz im Laufe des Quartals mit einem anderen Mitglied belegt werden kann. Wenn der neue Platzinhaber die Pacht bis zum Quartalsende entrichtet, kann dieser Teilbetrag dem ausscheidenden Mitglied zurückgezahlt werden. Bei Beitragsrückständen kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

3. Da Mitgliedschaft und Platzbesitz getrennte Rechte sind, kann ein ausscheidender Platzinhaber Vereinsmitglied bleiben und trotz des Status " passives Mitglied " wegen der fehlenden Verpflichtungen zum Arbeitsdienst, aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Er behält auch sein Stimmrecht bei der Jahreshauptversammlung. Sofern die Mitgliedschaft gekündigt werden soll, gelten die gleichen Fristen wie für die Platzkündigung gem. § 8

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Der überlebende Ehegatte / Partner kann Platzbesitzer bleiben.

5. Mitgliedschaft und Stellplatz können auch seitens des Vorstandes gekündigt werden. (6-wöchige Kündigungsfrist zum Quartalsende)
   Ein Grund hierfür könnte z.B. darin bestehen, dass ein Vereinsmitglied seinen in Platzordnung geregelten Verpflichtungen Arbeitsdienst (Pflege des Platzes oder finanziellen Leistungen) während des gesamten Jahres nicht nachgekommen ist und auch keine entschuldbaren Gründe, wie z.B. Krankheit oder berufsbedingte Abwesenheit vorlagen.

6. Abweichend von der generellen Verpflichtung zur vollständigen Räumung des Platzes nacheiner Kündigung (siehe § 13), kann der Vorstand lt. Beschluss der Hauptversammlung vom 4.2.1996 bei älteren Mitgliedern, die aus einsichtigen Gründen.(allein stehend, krank, Verlust des Partners etc.) hierzu nicht in der Lage sind, Ausnahmen machen, und unter Umgehung der Warteliste den Platz auch anderen Bewerbern (im Rang zurückliegend oder sogar neuen Campern) zuteilen, wenn diese sich mit dem derzeitigen Platzinhaber hinsichtlich der vollständigen Übernahme von Wohnwagen, Schuppen, Zubehör etc. geeinigt haben und alle gegenüber dem Verein etwa noch bestehenden Verpflichtungen (Pacht/Strom etc.) übernehmen. Eine solche Ausnahmeregelung kann nicht von einem einzelnen Vorstandsmitglied vereinbart werden, sondern hierzu bedarf es eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 9 Außerordentliche Kündigung

Der Vorstand ist berechtigt, nach Abmahnung infolge wiederholter Verstöße gegen die Platzordnung oder auch bei außerordentlichen Vergehen gegen die Camping-Gemeinschaft eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft in Verbindung mit einem sofortigen Platzverweisauszusprechen. Es liegt im Selbstverständnis des Vereins, nach Möglichkeit eine gütliche Regelung anzustreben; notfalls ist der Vorstand seitens des Vereins autorisiert, rechtliche Schritte einzuleiten und ggf. auch Rechtshilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Benutzungsregeln

1. Der Vorstand ist bemüht, für Ruhe und Ordnung auf dem Platz zum Besten aller Camper zu sorgen. Hierzu kann und soll jedes Mitglied beitragen, indem jeder rücksichtsvoll ist und sich an die nachfolgenden Regeln hält.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihren Platz in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten und auch auf dem Vereinsgelände auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Lagerung von alten Möbeln, Flaschen, Abfallholz, Kisten, Pappkartons und anderen Abfällen ist nicht gestattet. Der Müll ist nach Hausmüll und Sondermüll z.B. Kunststoff, Dosen usw. zu trennen. Die gelben Säcke müssen beim ehemaligen Gaslager abgestellt werden. Für Hausmüll und Glas sind Container vorhanden. Wenn Pappkartons mit dem Hausmüll entsorgt werden sollen, müssen sie unbedingt zerkleinert werden. Abfälle, die nicht zum Hausmüll gehören, müssen zu den entsprechenden Sammelstellen gebracht werden.

   In den Graswagen darf nur Gras geworfen werden, kein Blatt- und Strauchwerk, keine Äste und Plastiktüten. Dieses ist von größter Wichtigkeit, da wir sonst den Platz zum Kompostieren verlieren und riesige Gebühren bezahlen müssen.

3. Auf jedem Einzelplatz darf nur ein Wohnwagen mit Vorzelt oder Wohnzelt und ein Geräteschuppen aufgestellt werden. Vorzelte müssen den Charakter eines Zeltes haben, d.h. die Wände und das Dach müssen aus Zeltstoff oder Zeltplane bestehen. Das Vorzeltdach darf nicht mit anderen Materialien wie Holz oder anderen Werkstoffen von innen oder außen verkleidet werden. Die Begrenzungen zwischen den Plätzen dürfen maximal nur 1,50 Meter hoch sein. Die Geräteschuppen dürfen laut behördlicher Vorschrift einen Rauminhalt von 7 m³ bei einer maximalen Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Sie müssen transportabel sein und dürfen nicht mit dem Erdreich verbunden sein. Die Geräteschuppen dürfen nicht an der vorderen Begrenzung des Platzes errichtet werden. Diese Vorschriften können, weil sie auf behördliche Bestimmungen fußen, nicht außer Kraft gesetzt werden.

   Generell sind in Zukunft alle geplanten Veränderungen dem Vorstand vor Durchführung anzuzeigen. Soweit diese Maßnahmen nicht über bereits auf dem Platz vorhandene Sonderfälle hinausgehen, wird der Vorstand auch diese tolerieren und zwar solange, wie die Behörde nicht offiziell einschreitet.

Grundsätzlich behält sich der Vorstand das Recht vor, **eine Maßnahme zu untersagen,** insbesondere, wenn im Einzelfall die Tolerierungsgrenze überschritten wird oder noch andere einschränkende Umstände vorliegen, z.B. Lage des Platzes, Beeinträchtigung der Nachbarn, fehlende Anfrage vor Anschaffung oder Durchführung der relevanten Arbeiten und ggf. die Entfernung eines Schuppens etc. vom Platz anzuordnen. Die Tolerierung wird ferner von der Bereitschaft des Campers abhängig gemacht, im Falle der Anordnung auf Entfernung der Gegenstände, sei es durch Vorstand oder Behörde, auf Rechtsmittel zu verzichten und der Aufforderung umgehend Folge zu leisten und zwar auf eigene Kosten. Weder Verein noch Vorstand haften für etwaige Folgekosten.

4. Mitglieder, die ihren Platz nicht oder nur selten nutzen, müssen trotzdem regelmäßig Grasmähen und für Ordnung und Sauberkeit sorgen. Geschieht dies nicht, so wird der Platz auf Kosten des Mitglieds gemäht und jedes Mal eine Gebühr von € 50,00 erhoben. In Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Vorstand kann bei längerfristiger Krankheit auf die Gebühr von € 50,00 verzichtet werden

5. Die Platzinhaber an der Zufahrtstraße müssen das Erdreich unterhalb des Zaunes sauber halten. Die Zaunlatten dürfen nicht mit Erdreich bedeckt werden.

6. Alle Anlagen und Einrichtungen des Platzes sind schonend und pfleglich zu behandeln. Besonders bei den sanitären Anlagen ist darauf zu achten, dass diese jeweils in sauberem Zustand wieder verlassen werden. Kinder unter sechs Jahren sollten von Erwachsenen begleitet werden.

7. Das Betreten sämtlicher Getreidefelder in der Gemarkung Bollen ist verboten. Alle Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder auf dieses Verbot hinzuweisen und haben auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu achten.

8. Abwässer aller Art, insbesondere auch Küchenspülwasser, dürfen nur über die Einrichtung des zentralen Wasch- und Toilettengebäudes und das Geschirrspülbecken beim Container abgeleitet werden, jede andere Abwasserbeseitigung ist unzulässig.

9. Kleine Gasflaschen bis zu 11 kg Inhalt sind in dem dafür vorgesehenen Behälter am Wohnwagen unterzubringen. Sofern größere Gasflaschen bis zu 33 kg verwendet werden, sind diese in einem Flaschenschrank gegen äußere Einwirkungen zu schützen. Gasflaschen dürfen nicht ungeschützt neben oder unter dem Wohnwagen untergebracht werden. Aus Sicherheitsgründen sind dem Vorstand für alle Wohnwagen Bescheinigungen, über eine erfolgte Gasprüfung vorzulegen, unabhängig davon, ob diese für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind oder nicht.
   Die Gasprüfungen müssen bis zum 31. August des Jahres abgeschlossen sein. Eine Nichteinhaltung des Termins wird nach einer schriftlichen Aufforderung durch den Verein mit einer Gebühr von **100,00 €** geahndet. In der Folgezeit ist jeweils alle **2 Jahre** eine Gasprüfung durchzuführen und dem Vorstand jeweils eine entsprechende Bescheinigung in Kopie zu übergeben. Gasprüfungen werden durch Aushang rechtzeitig seitens des Vorstandes bekannt gegeben.

10. **Tierhalter haben darauf zu achten, dass ihre Tiere nicht frei auf dem Campingplatz herumlaufen**

11. Offenes Feuer jeder Art ist auf dem Campingplatz verboten. Auf das Vordeichgeländedarf nur zu genehmigten und vom Vorstand bekannt gegebenen Terminen brennbares Material gebracht werden, das in Absprache mit dem Vorstand und unter Aufsicht der Platzwarte abgebrannt wird. Das Feuer ist bis spätestens 22 Uhr zu löschen, es sei denn, es wird eine Brandwache gestellt. Jedes Abbrennen muss vorher der Polizei und der Feuerwehr gemeldet werden.

12. Alle Lärmbelästigungen - insbesondere durch Rundfunk- und Fernsehempfänger sind auch tagsüber verboten. Der Rasen darf nur von montags bis freitags von 09 - 20 Uhr und samstags bis 18 Uhr unter Berücksichtigung der Mittagspause gemäht werden. Die Sonntagsruhe ist generell einzuhalten. Fußballspielen ist auf den Spielplätzen nicht gestattet.

13. Die Platzruhe dauert:

montags bis donnerstags	von **22:00 bis 6:00** Uhr
freitags	von **23:00 bis 7:00** Uhr
samstags	von **23:00 bis 8:00** Uhr
sonntags	von **22:00 bis 6:00** Uhr

Mittagsruhe täglich von 13:00 bis 15:00 Uhr

Während dieser Zeit dürfen keine Kraftfahrzeuge den Platz befahren

Ausnahme:

Jeden ersten Samstag im Monat während der Saison dürfen von 13:00 – 15:00 Uhr ausschließlich bauliche Maßnahmen durchgeführt werden.

Rasenmähen, Heckenschnitt oder andere lärmintensive Gartenarbeiten sind in dieser Zeit nicht erlaubt.

14. Mitglieder, die morgens noch während der Platzruhe zur Arbeit fahren oder den Platz während der Mittagsruhe erreichen oder verlassen, müssen ihr Fahrzeug vorher auf dem Parkplatz abstellen. Aus besonderen Gründen Sommerfest, Lampionfest kann der Vorstand die Platzruhe aufheben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens einen (seinen) PKW auf seinem Platz abzustellen. Die An- und Abfahrt ist auf dem kürzesten Weg, nur im Schritttempo und nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen, vorzunehmen. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Wegen innerhalb des Campingplatzes wird nur während des Grasmähens gestattet. LKW's und Fahrzeuge über 2,8 t Gesamtgewicht dürfen auf dem Campingplatz nicht fahren. Ausgenommen hiervon sind Lieferungen zu Vereinszwecken, wie z.B. Sand oder Baumaterial. Der Vorstand behält sich vor, die Wege bei nasser Witterung zu sperren.

15. Der Parkplatz ist hauptsächlich für Gäste reserviert. Nicht geparkt werden darf vor dem Kiosk und auf dem Randstreifen der Zufahrtstraße.

16. Landwirtschaftliche Fahrzeuge dürfen auf der zum Campingplatz führenden Straße nicht behindert werden. Diesen Fahrzeugen ist Vorfahrt zu gewähren.

§ 11 Stromversorgung

1. Die Gemeinschaftszähler dürfen aus Sicherheitsgründen nur von Elektrikern, die der Verein bestimmt, bedient werden. Bei Störungen ist auf jeden Fall einer der Elektriker oder ein Platzwart zu verständigen. Die Namen und Telefonnummern sind im Aushangkasten angegeben.
2. Elektroanlagen, die den Vorschriften **nicht** entsprechen, werden abgeschaltet und erst nach Beseitigungen der Mängel wieder freigegeben. Abgeschaltet wird auch die Stromzufuhr zu Plätzen, auf denen PVC - oder Gummikabel ins Erdreich verlegt wurden.

3. Wird einem Mitglied nachgewiesen, dass durch seine E-Anlage der FI-Schalter ausgefallen und dadurch anderen Mitgliedern ein Schaden entstanden ist (Kühlschrank usw.) so muss dieses Mitglied für den Schaden aufkommen.

§ 12 Arbeitsdienst

1. Um den Campingplatz in einem ordentlichen und gepflegten Zustand zu erhalten, ist es im Interesse des Vereines erforderlich, dass von allen Mitgliedern Arbeitsdienst geleistet wird.

2. Die Aufstellung und Änderung der Richtlinien obliegen der Mitgliederversammlung. Die Einteilung der Arbeitsdienste nehmen die Platzwarte vor. Der Einsatzplan wird im Aushang veröffentlicht; eine persönliche Benachrichtigung erfolgt nicht. Nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung gelten folgende Richtlinien:

   a) Jeder Platzinhaber hat im Jahr zwei Arbeitsdienste a‘ 4 Stunden (in der Regel von 09.00-13.00 Uhr) zu leisten. Der Arbeitsdienst findet im Allgemeinen samstags statt; Ausnahmen aus persönlichen Gründen oder wegen spezieller Arbeiten sind möglich. In Sonderfällen - z.B. bei schwerer Krankheit - kann in Absprache mit den Platzwarten eine Befreiung vom Arbeitsdienst erfolgen. Bei unentschuldigt nicht geleistetem Arbeitsdienst ist eine Gebühr von **100,00 €** zu zahlen Die Berechnung erfolgt 14 Tage nach dem festgesetzten Termin.

   b) Wird an Sonntagen gearbeitet, so darf die allgemeine Platzruhe nicht gestört werden.

   c) Verlässt ein Mitglied seinen Platz während des Jahres, so muss er seinen Arbeitsdienst noch leisten, mit Geld abfinden oder auf seinen Nachfolger übertragen.

   d) Der Arbeitsdienst ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

   e) Falls ein Mitglied weder Arbeitsdienst noch Zahlung leistet, kann Platzverweis oder Kündigung laut § 9 ausgesprochen werden. Hat ein Mitglied zwei Jahre lang keinen aktiven Arbeitsdienst geleistet und ist seinen Verpflichtungen nur durch Geldzahlungen nachgekommen, so kann dies auch eine Kündigung nach sich ziehen, sofern der Vorstand das Mitglied zur aktiven Teilnahme aufgefordert und sich über die Hintergründe des Verhaltens unterrichtet hat.

§ 13 Räumung des Platzes

Nach einer Kündigung ist der Platz vollständig in Ordnung zu bringen. Schuppen, Gehwegplatten und sonstige Anlagen sind zu entfernen, sofern der Nachfolger sie nicht übernimmt. Die jeweilige Abstandssumme für die Übernahme ist Angelegenheit der Parteien.
Um den Grünbestand zu erhalten, dürfen keine Bäume und Büsche ausgerissen werden.

§ 14 Not- und Unglücksfälle

1. **Der Vorstand erwartet von jedem Mitglied**, dass es bei einem Notstand - gleich welcher Art -sofort die ihm mögliche Hilfe leistet. Hierzu gehört unter anderem die sofortige Benachrichtigung des Vorstandes, gegebenenfalls der Polizei und des Rettungsdienstes. Die Telefonnummern sind im Aushang und an der Ecke 1.Weg. / Zufahrtstraße, im Schaukasten, an der Eingangstür zum Telefonraum und über dem Telefon im Telefonraum zu ersehen. Jedes Mitglied muss wissen, wo sich der Sanitätsraum befindet und sollte sich über die auf dem Platz angebrachten Feuerlöscher unterrichten.

2. Der Schlüssel zum Sanitätsraum hängt in einem Kasten im Damenwaschraum und kann nach Einschlagen der Scheibe entnommen werden. Mutwilliges Einschlagen ist strafbar.

3. Die Platzleuchten über den Feuerlöschern bleiben während der Nacht eingeschaltet.

§ 15 Jugendschutzgesetz

Kinder und Jugendliche dürfen nicht ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer laut Jugend-schutzgesetz gleichgestellten Person, bzw. eines Jugendgruppenleiters mit amtlichem Ausweis auf dem Vereinsgelände zelten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren, die eine schriftliche Genehmigung eines Sorgeberechtigten besitzen. Diese Erlaubnis darf nicht älter sein als acht Wochen.

§16 Hausrecht

1. Das Hausrecht steht den Vorstandsmitgliedern zu.

2. Die Vorstandsmitglieder sind in Ausübung des Hausrechts ermächtigt, Mitglieder und Gäste des Platzes zu verweisen, sowie die Aufnahme von Personen zu verweigern, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und des Friedens auf dem Campingplatz erforderlich erscheint.

3. Im Übrigen wird das Hausrecht durch § 10 definiert.

§ 17 Haftungsausschluss

1. Der Vorstand weist seinen Mitgliedern darauf hin, dass die Benutzung des Campingplatzes mit Gefahren verbunden ist. Die Mitglieder sind daher verpflichtet, ihren Platz auf mögliche Gefahren vor Aufstellung des Wohnwagens oder des Zeltes zu untersuchen. Der Platz wird wie besichtigt dann übernommen.

2. Die Benutzung des Campingplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Pächter, der Verein Camping-Coppel Bremen - Bollen e.V., schließt eine Haftung für sämtliche Schäden aus, die durch die Beschaffenheit des Platzes einschließlich des Bewuchses, eventueller Bodenunebenheiten, Benutzung der Spielgeräte etc. entstehen, soweit gegen ihn oder eine von ihm beauftragte Person der Vorwurf der Fahrlässigkeit erhoben werden kann.

3. Der Haftungsausschluss, bezieht sich insbesondere auch auf Schaden, die durch Hochwasser oder durch Überschwemmungen der Weser entstehen.

Achim-Bollen, den 22. März 2022

Der Vorstand
Camping-Coppel e.V.